

MMag. Robert Kauer:

KIRCHLICHE TRAUUNG HOMOSEXUELLER PAARE? KIRCHENRECHTLICHE ASPEKTE

1. Über Begriffe

Angesichts der heute praktizierten Unsitte, Begriffe, die etwas Spezifisches meinen, auch für Anderes zu verwenden, scheint es wichtig, am Anfang deutlich zu sagen: Bestimmte Begriffe sagen Bestimmtes und nicht Beliebiges. Begriffe sind nicht beliebig verwendbar.

Drei Beispiele: Mord, Völkermord, Baumord. Sind also Waldarbeiter und Förster Mörder? Oder: Eigentum bezeichnet das Recht, Besitz die Tatsache. Der Besitzer kann der Eigentümer sein, muß aber nicht. Oder: Eigentum ist Diebstahl: Was ist dann der Autodieb? Oberbegriffe sind von Unterbegriffen zu unterscheiden und können nicht beliebig verwendet werden usw. usw.

Für unsere Frage ist das wichtig vorzuschicken wegen der Begriffe EHE und TRAUUNG.

2. Bekenntnis und Kirchenverfassung

In § 161 Abs. 3 sagt die Verfassung der Kirche: "Die Synoden sind nicht berechtigt, das Bekenntnis ihrer Kirche zu ändern."

Das Bekenntnis, also die Bekenntnisschriften, sind demnach der Kirchenverfassung und den anderen kirchlichen Gesetzen vorgeordnet, sie sind nicht Recht, aber das Recht hat sich an ihnen zu orientieren. Insofern sind sie - die Bekenntnisschriften - für unsere Fragestellung von Bedeutung.

Aus den Lutherischen Bekenntnisschriften ist - ganz grob zusammengefaßt - zweierlei zu erheben und zu entnehmen:

1. Im Rahmen der Aussagen über die Sakramente distanziert sich die Confessio Augustana (CA) ebenso wie die Apologie von jeder ex opere operato-Automatik.
2. Im "Traübüchlein für die einfältigen Pfarrherren", die im Großen Katechismus zum 6. Gebot und auch sonst wird festgehalten, die Ehe ist ein "weltlich Ding". Im Tractatus des potestate papae von Melanchthon wird die Verantwortlichkeit der weltlichen Gerichte für Ehesachen ausdrücklich hervorgehoben.

So sagt das Traübüchlein gleich eingangs: "Demnach, weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendiener nichts, darin zu ordnen oder regieren, sondern lassen einer ighen Stadt und Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen."

3. Was bedeutet das für unsere Frage?

1. Zunächst ist festzuhalten - ich erinnere an die Vormerkung über Begriffe -, daß nicht für jede Art und Form von Gemeinschaft und des Zusammenlebens jeder Begriff zur Verfügung steht. EHE meint etwas ganz bestimmtes und etwas anderes als z.B. PARTNERSCHAFT. Eheleute können Sparingpartner sein, nicht alle Sparingpartner sind Eheleute usw.

2. Die Bekenntnisschriften bezeichnen mit dem Begriff EHE etwas ganz bestimmtes, nämlich die Gemeinschaft verschiedengeschlechtlicher Personen, die übereingekommen sind, lebenslang zusammenzuleben. Sie, die Bekenntnisschriften, nehmen damit den allgemeinen Sprachgebrauch auf.

3. Zusammen mit der Festlegung, daß die Ehe ein weltlich Ding sei, verweisen die Bekenntnisschriften auf das konkrete weltliche i.e. staatliche Recht. Mit konkret ist gemeint: Das in diesem Kulturkreis herausgebildete Recht mit seinen Wurzeln im deutschen und im römischen Recht etc. Dies ist wichtig festzuhalten.

4. Die Bekenntnisschriften akzeptieren nicht nur ausdrücklich die Kompetenz der weltlichen Macht, "Ehesachen" zu regeln und zu ordnen, sie fordern sie dazu ausgesprochenermaßen auf.

5. Dies alles führt zu dem Ergebnis: Heute und hier bezeichnet der Begriff EHE die Lebenspartnerschaft verschiedengeschlechtlicher Personen und nicht die gleichgeschlechtlicher Partner.

4. Was ist die Trauung?

Wiederum ist auf das Traubüchlein zu verweisen: "Aber so man von uns begehrt, für der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segenen, über sie zu beten oder auch sie zu trauen, sind wir schuldig, dasselbige zu tun."

Trauung bezeichnet demnach das ganz spezielle öffentliche Handeln der Kirche mit Wortverkündigung und Segen für jene, die eine Ehe schließen.

Eine Pfarrerin hat mir erzählt, daß Eheleute nach ihrer Scheidung zu ihr gekommen sind und sie um eine biblisch-theologische Wegweisung und um Gottes Segen gebeten haben. Sie hat das getan; niemanden würde einfallen, für die Segnung dieser beiden den Begriff TRAUUNG zu verwenden.

5. Ergebnis: TRAUUNG

Solange im vorgegebenen staatlichen Rechtsbereich der Begriff EHE die Gemeinschaft gleichgeschlechtlicher Partner nicht bezeichnet, ist das im kirchlichen Bereich zu akzeptieren und führt in Konsequenz dazu, daß dafür auch der Begriff TRAUUNG nicht verwendet werden kann.

Damit sind wir bei der Segnung angekommen.

6. Die Segnung

Hier treffen wir - kirchenrechtlich - auf einen originellen, schillernden und unscharfen Bereich. Gesegnet nämlich wird alles mögliche und unmögliche: U-Bahn-Brücken, Schiffe und Werkstätten, Stallungen und Felder, Häuser aller Art einschließlich Kirchen, Lebende und Verstorbene usw. u.s.f. Kirchenrechtlich geregelt ist davon nur das allerwenigste, wenn überhaupt.

Segnung - und die Geschichte mit den zwei Geschiedenen ist hier ein gutes Beispiel - will sinnfällig die Zusage Gottes zum Ausdruck bringen. Segnung ist nach reformatorischem Verständnis damit untrennbar mit Wortverkündigung und seelsorgerlicher Zuwendung verbunden.

Ich erinnere mich an die Vorbemerkung in bezug auf die ex opere operato-Automatik: Im Hübschesten kommt das in der Neuen Vorrede zum Großen Katechismus zum Ausdruck, wo Gottes Gebot und Wort als das rechte Weihwasser bezeichnet werden.

7. Ergebnis SEGNUNG

Segnung als Ausdruck seelsorgerlichen Handelns unterfällt damit kirchenrechtlichen Regelungen nicht. Mit hinlänglicher Klarheit ist von Synode und Generalsynode festgestellt worden, daß dies in den weisungsfreien Raum gehört. So unangenehm das ist: Auch die Segnung eines SS-Ehrenmales würde darunter fallen, allenfalls wäre der dafür Verantwortliche

in ein Gespräch und/oder Verfahren zu ziehen, in dem sein Verhalten daraufhin befragt wird, ob es rechter Lehre entspricht.

In bezug auf die Segnung homosexueller Paare ergibt sich sohin, daß gegen die Segnung an sich kein kirchenrechtlicher Einwand zu erheben ist. Aber die Sache ist damit noch nicht ausgestanden, ergibt sich doch daraus die nächste Frage nach der Segnung im Rahmen eines Gottesdienstes.

8. Segnung im Gottesdienst

Zunächst kann nach dem Gesagten hier knapp festgehalten werden, daß Gottesdienst als öffentlich zugängliche Form von Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kirchenrechtlich geregelt ist. Allerdings stellt sich hier die Frage, wie verbindlich die dafür getroffenen Regelungen, also die Agenden sind.

Nun wird man feststellen müssen, daß - anders, als in anderen Kirchen - hierzulande Agenden keine absolute Verbindlichkeit haben, was aber andererseits nicht heißt und heißen kann, daß im Gottesdienst alles gemacht werden kann. Die Gestaltungsfreiheit ist relativ und erfaßt, soweit ich sehe, einerseits nur die Möglichkeit von Variationen des Ablaufs, wie andererseits die Einbeziehung von Handlungen, die in anderen agendarischen Stücken geregelt sind, also z.B. von Taufen.

Die Freiheit und der Auftrag des Seelsorgers, Geschiedenen das Wort Gottes zu verkündigen und sie zu segnen, beinhaltet nicht die Möglichkeit der Segnung Geschiedener im öffentlichen Gemeindegottesdienst.

9. Ergebnis Segnung im Gottesdienst

Aus diesen Voraussetzungen ergibt sich für unsere Fragestellung: Solange keine agendarische Möglichkeit geschaffen worden ist, gleichgeschlechtliche Partnerschaften im öffentlichen Gemeindegottesdienst zu segnen, ist dies unzulässig.

10. Schlußbemerkung zur "Homosexuellen Ehe"

Erlauben Sie dem Juristen, an den Schluß die Frage zu stellen, warum die Argumentation so einlinig verläuft. Was meine ich? Der Grundsatz der Vertragsfreiheit würde es erlauben, daß gleichgeschlechtliche Partner auch vor einem Notar, der dies beurkundet, einen Vertrag schließen, der sie mit den gleichen Rechten und Pflichten ausstattet, wie dies das staatliche Recht in bezug auf Eheleute tut. Ja - und hier treten wir in den Bereich der Rechtsutopie ein - es könnten sogar drei und mehr Partner einen solchen Vertrag schließen.